

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 126.

Dienstag, den 6. Mai.

1834.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird wegen Einrichtung einer Quästur und Bezahlung der Honorarien auf der Universität Leipzig Folgendes als Regulativ festgestellt:

§. 1. Jeder Studirende, welcher an einer der angekündigten Vorlesungen Antheil nehmen will, ist verbunden, seinen Namen in eine besondere Einschreibelliste, die ihm beim Beginne der Vorlesungen vorgelegt werden wird, binnen der ersten 14 Tage nach dem jedesmaligen Anfange der Vorlesung einzutragen.

§. 2. Wer solches zu thun unterläßt, wird nach Ablauf der gedachten vierzehntägigen Frist nicht weiter zum Besuche der angekündigten Vorlesung zugelassen. Auch wird nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist überhaupt Niemand zum Besuche der Vorlesungen zugelassen, es wäre denn, daß er gültige Entschuldigungsgründe seines spätern Erscheinens nachweisen kann, worüber die Entscheidung dem Universitätsgerichte zusteht.

§. 3. Da in dem Eingange oder in der Ueberschrift der vorerwähnten Einschreibellisten von dem akademischen Dozenten bemerkt werden wird, ob die Vorlesung eine öffentliche, oder eine Privatvorlesung sey, und wie viel letztern Falls an Honorar dafür, ingleichen bei Privatvorlesungen an Holz- und Stuhlgeld und bei öffentlichen an Holzgeld zu erlegen sey, so bewirkt das Eintragen seines Namens in solche Liste für jeden Studirenden die Verbindlichkeit, das von dem akademischen Dozenten festgesetzte Honorar, auch Holz- und Stuhlgeld zu bezahlen.

§. 4. Eine Befreiung von der Bezahlung der Honorarien oder ein Erlaß derselben findet mit alleiniger Ausnahme der §. 20. und 21. enthaltenen Fälle nicht statt, es kann jedoch demjenigen, welche sofortige Zahlung zu leisten nicht im Stande sind, Gestundung ertheilt werden.

§. 5. Keinem akademischen Dozenten ist es hinführo erlaubt, das Honorar für die von ihm zu haltenden Vorlesungen, Examinatorien, Relatorien und andern Uebungen mit den Studirenden, ingleichen das gewöhnliche Holz- und Stuhlgeld von den Studirenden selbst zu erheben oder erheben zu lassen, vielmehr geschieht diese Erhebung von nun an lediglich durch den bei dem Universitätsgerichte angestellten und hierzu besonders verpflichteten Quästor.

§. 6. Der Dozent kann eben so wenig Honorarien ganz oder zum Theil erlassen, oder solche gestunden.

§. 7. Die Gestundungen werden von derjenigen Facultät ertheilt, welcher der Studirende angehört (§. 13. und 14.)

§. 8. Jeder akademische Dozent hat, nach Ablauf der §. 1. gedachten vierzehntägigen Frist, die Einschreibelliste über jede einzelne seiner Vorlesungen im Originale an den gedachten Quästor abzuliefern.

§. 9. Eben so hat jeder Studirende binnen 14 Tagen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen sich bei dem Quästor zu melden, daselbst sein Collegienbuch (§. 10.) vorzuzeigen, in welchem er die in dem begonnenen Halbjahre von ihm zu hörenden Vorlesungen eingetragen hat und das Honorar für selbige nebst Holz- und Stuhlgelde praenumerando zu berichtigen, worauf der Quästor die erfolgte Zahlung an der betreffenden Stelle in dem Buche bemerkt.

Sucht jedoch der Studirende Gestundung, so wird alsdann, wenn darauf beifällige Entschliessung erfolgt ist (§. 13.), diese in dem Buche von dem Quästor notirt.

§. 10. Das Collegienbuch, welches paginirt und mit einem am Ende mit dem Universitätsgerichtsfiegel anzustempelnden Faden durchzogen seyn muß, wird jedem Studirenden bei seiner Inscription unentgeltlich verabfolgt und dient theils als Bescheinigung über die berichtigten oder gestun-